

Antrag Nr. 01011939-222012**Darlehen mit Festzins**

Eigenkapital	2.000,00 EUR
Bearbeitungsgeb.	100,00 EUR
Kontoeröffnungsgeb.	300,00 EUR
Gesamt	2.400,00 EUR
Kreditvolumen	10.000,00 EUR
<hr/>	
Honorar	500,00 EUR
Gesamtzins	2.850,00 EUR
mtl. Belastung	23,75 EUR
Auszahlung nach 6 Monaten	9.500,00 EUR

Kundennummer	2319165
Geschäftsstelle	2318773
Berater	2318773
Antragsdatum	05.05.2006

Angaben zum Antragsteller

Familienname	Mustermann
Vorname	Petra
Strasse u. Hausnr.	Musterstraße 1
PLZ / Wohnort	20000 Musterstadt
Land	Deutschland
Telefon	0
Telefax	0
Mobiltelefon	0
e-Mail Adresse	0
Geburtsdatum	01.01.1939
Geburtsort	Musterhausen
Ausweisnummer	1212121
Kontoinhaber	
BLZ	1212112
Konto	9999
Swift	DE121212
IBAN	ABCDEF

Für die weitere Bearbeitung Ihres Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

Tabellarischer Lebenslauf, Ausweiskopie beidseitig, amtliche Meldebestätigung des Wohnsitzes

Sollte nach Einzahlung des Eigenkapitals die Finanzierung aus irgendeinem Grund nicht zustande kommen, erhalten Sie Ihr eingezahltes Kapital abzüglich der Gebühren zurückerstattet.

Vertragsbedingungen:

Als Grundlagen für die Auszahlung dienen:

- 1. Einzahlung der Sicherheitsleistung**
- 2. Bezahlung der Gebühren (einmalig)**
- 3. Unterzeichnung der original Darlehensverträge**
- 4. Meldebestätigung Einwohnermeldeamt**

Abtretungsbeschränkung

Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens kann nur mit Zustimmung der FWC abgetreten oder verpfändet werden.

I. Darlehenskosten, Rückzahlung

1.1 Verzinsung:

Das Darlehen ist mit jährlich 3 % v. H. zu verzinsen. Dieser Zinssatz ist für 120 Monate unveränderlich.

Es werden von der FWC bis zum Ablauf keine neuen Darlehensbedingungen vereinbart.

So endet das Darlehen nach 120 Monaten. Es gilt, der durch die FWC für Darlehen dieser Art festgesetzte Zinssatz.

Die FWC ist in der Folgezeit nicht berechtigt, den Zinssatz unter Berücksichtigung der Veränderungen am

Geld- und Kapitalmarkt (Marktlage) in jeweils angemessener Weise durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer zu erhöhen.

1.2 Gebühren:

Die FWC erhebt einmalige Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5% der eingesetzten Sicherheitsleistung und

eine einmalige Gebühr in Höhe von 300,00 € für die Eröffnung eines Auslandsdepotkontos.

Die Sicherheitsleistung beträgt: 2000,00 EUR

gesamte einmalige Gebühren: 400,00 EUR

Alle fälligen Beträge werden jeweils dem oben bezeichneten Belastungskonto belastet.

1.3 Bereithaltung, Nichtannahme:

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzung zu schaffen und das Darlehen anzunehmen.

Die FWC ist ab 6 Monaten berechtigt, Bereitstellungszinsen von 3% v. H. jährlich

des nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrages zu berechnen. Unterbleibt die Auszahlung endgültig aus einem Grund, den die FWC nicht zu vertreten hat, bleiben ihr alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte vorbehalten.

Auch in diesem Fall wird die Gebühr erhoben. Dies gilt auch, wenn die FWC von ihren Rechten gem. Nr. 5.4 Gebrauch macht.

2. Rückzahlung und Zahlungstermine

2.1 Tilgung

Sollte der Kunde sämtliche Kosten (Zinsen & Vorzeitigkeitsentschädigung) sofort begleichen ist der Vertrag

erfüllt und es bestehen dann keinerlei Verbindlichkeiten von Seiten des Kunden. Bei normaler Laufzeit endet der Vertrag

nach 10 Jahren ohne weitere Tilgungspflicht für den Kunden! Die Zinsleistungen können vom Darlehensnehmer in Teilbeträgen sowie im Ganzen bezahlt werden.

Bei einer Sofotrückzahlung des Zinses werden 12 Monatsbeiträge der Zinszahlung erhoben und vom Darlehensnehmer bezahlt.

2.2. Zahlungstermin bei nicht sofortiger Tilgung der Zinsen

Zahlt der Darlehensnehmer die Zinsen nicht sofort nach Erhalt des Darlehens, so entstehen folgende Raten:

Laufzeit 10 Jahre monatliche Rate zu je 23,75 EUR jeweils zum 1. des Monats

die monatliche Belastung ist von der Höhe des Darlehensnennbetrages abhängig.

2.3. Zahlt der Darlehensnehmer bei Fälligkeit nicht, so kann die FWC unbeschadet weitergehende Ansprüche

Verzugsschaden in Rechnung stellen, z.B. Ausbleiben der monatlichen Raten.

3. Besondere Vereinbarung:

Bei Nichtauszahlung des Darlehens zum vereinbarten Zeitpunkt, erhält der Darlehensnehmer seine Sicherheitsleistung

ohne Kürzung auf das genannte Guthriftkonto zzgl. 3% p.a. garantiert zurück. Sonderrückzahlung des Darlehens (Zins)

können vom Darlehensnehmer in Teilbeträgen sowie im Ganzen sofort bezahlt werden. Bei einer Sofotrückzahlung

werden 12 Monatsbeiträge der Zinszahlung erhoben und vom Darlehensnehmer bezahlt.

Der FWC ist es erlaubt die erbrachte Sicherheitsleistung gewinnbringend anzulegen.

4. Sicherheit:

Das Darlehen kann erst in Anspruch genommen werden, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, um die vereinbarten

Sicherheiten der FWC zur Verfügung stehen und der FWC hierüber ggf. eine Bestätigung vorliegt. Der FWC werden /wurden

unbeschadet der Haftung etwa bereits bestehender oder künftiger sonstiger Sicherheiten im Rahmen ihres Sicherheitszwecks

in besonderen Urkunden folgende Grundschuld(en) nebst. Nebenleistungen bestellt/abgetreten:

Wegen der besonderen Auszahlungsvoraussetzungen bei Baufinanzierung siehe Nr. 5.2 Das Nachsicherungsrecht ist unter

Nr. 5.3 geregelt.

5. Besondere Auszahlungsbedingungen bei Baufinanzierung

5.1 Das Darlehen wird ausbezahlt, wenn die Prüfung der FWC der nach einzureichenden Unterlagen dies gestattet.

Für die Prüfung der Voraussetzungen für die Darlehensauszahlung, ist die FWC berechtigt, eine Besichtigung

und Wertermittlung des Pfandobjektes auf Kosten des Darlehensnehmers vornehmen zu lassen.

5.2 Nach freiem Ermessen der FWC können je nach Fortschritt der Bauarbeiten Teilzahlungen geleistet werden,

sofern die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es muss sichergestellt sein, dass die Fertigstellung des Bauvorhabens

mit den dann noch zur Verfügung stehenden Geldmitteln erfolgen kann. In der Regel leistet die FWC Teilzahlungen

frühestens nach Einsatz sämtlicher Fremd- und Eigenmittel.

Dadurch entstehen Schätzkosten, welche dem Darlehensnehmer in Rechnung gestellt werden.

5.3 Nachsicherungsrecht

Wenn bei einer Verschlechterung oder erheblicher Gefährdung der Vermögensanlage des Darlehensnehmers, eines Mithaftenden oder

eines Bürgen oder bei einer Veränderung des Sicherungswertes als im Vertrag vorgesehen, zu bestellenden Sicherheiten, durch die das Risiko der ordnungsgemäßen Rückführung des Darlehens gegenüber dem Zustand bei Vertragsabschluß nicht unwesentlich erhöht wird, kann die FWC vom Darlehensnehmer die Bestellung weiterer, geeigneter Sicherheiten verlangen. Das Gleiche gilt, wenn sich die gemachten Angaben über die Vermögensverhältnisse der Darlehensnehmers, einen Mithaftenden oder eines Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen.

5.4 Die FWC ist berechtigt, die Darlehensauszahlung zurückzufordern oder bereits ausgezahlte Beiträge für sofort fällig und zahlbar zu erklären, wenn sich die in den Beleihungsunterlagen enthaltenen Angaben als unrichtig erweisen oder wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers eingetreten sind, insbesondere wenn die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens nicht mehr gesichert ist oder die Fertigstellung aus anderen Gründen als gefährdet erscheint; der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens gepfändet wird.

6. Mehrere Darlehensnehmer/Rückübertragung von Sicherheiten

Bei mehreren Darlehensnehmern ist jeder für sich zur Empfangnahme des Darlehens berechtigt. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner.

Wird die FWC von einem Darlehensnehmer zufrieden gestellt, so prüft sie nicht, ob die erbrachten Sicherheitsleistungen Dritter der FWC zustehen. Sie wird solche Sicherheiten grundsätzlich an den Sicherungsgeber zurückgeben, soweit der leistende Darlehensnehmer nicht nachweist, dass die Zustimmung des Sicherungsgebers zur Herausgabe an ihn vorliegt.

7. Erfüllung

Alle Zahlungen sind - für die FWC kostenfrei - an die von der FWC bestimmten Bankkonten zu überweisen. Sie ist berechtigt, die Zahlungen nach eigenem Ermessen auf die geschuldeten Leistungen zu verrechnen und wenn mehrere Schuldverhältnisse mit ihr bestehen, zu bestimmen auf welches Schuldverhältnis und auf welche geschuldeten Leistungen Zahlungen zu verrechnen sind.

8. Auskunftspflicht

Der Darlehensnehmer hat der FWC oder einer von dieser beauftragten Stelle jederzeit Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Die FWC ist berechtigt, jederzeit die öffentlichen Register sowie das Grundbuch und die Grundakten einzusehen und auf Rechnung des Darlehensnehmers einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beauftragen, ebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die sie zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich haltet.

9. Künftige/sofortige Fälligkeit

9.1 Kündigungsrecht

Bei keiner Auszahlung des Darlehens zum vereinbarten Zeitpunkt besteht sofortiges Kündigungsrecht des Darlehensnehmers mit sofortiger Auszahlung der eingebrachten Sicherheitsleistung zzgl. 3% p.a. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sollte eine Kündigung nach Auszahlung des Darlehens erfolgen, so ist der Darlehensnehmer verpflichtet die fälligen Zinsen zzgl., 3% Vorfälligkeitsentschädigung innerhalb einer Woche an die FWC zu überweisen.

9.2 Ungeachtet ihres Rechts zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen, kann die FWC das Kapital für sofort fällig und rückzahlbar erklären.

- wenn der Sicherungsgeber gegen die ihm in den gesonderten Sicherungsverträgen oder Grundschuldbestellungsurkunden auferlegten besonderen Pflichten verstößt;
- wenn der Darlehensnehmer gegen die ihm in Nr. 8 auferlegten Pflichten verstößt;
- wenn der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und nach einer weiteren Nachfristsetzung durch die FWC von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt.
- wenn die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung in das belastete Pfandobjekt oder in Teile desselben eingeleitet wird; der Fall der Zwangsversteigerung zur Auseinandersetzung unter Miteigentümer/Miterbbauberechtigten ist ausgenommen;
- wenn Miet- oder Pachtzinsen gepfändet werden oder wenn über diese ohne Zustimmung der FWC verfügt wird. Es sei denn, die Verfügung wurde durch die FWC genehmigt.
- wenn das Pfandobjekt ganz oder teilweise veräußert oder sonst darüber ohne Zustimmung der FWC verfügt wird, oder bei einem Erbbaurecht der Grundstückseigentümer von seinem Eigenbedarfanspruch Gebrauch macht;
- wenn die Grundstückseigentümer die Rechtsgültigkeit oder der Rang der Grundschuld bestritten wird oder der vereinbarte Rang nicht innerhalb von zwei Monaten beschafft wird.

10. Gerichtsstand

Soweit der Gerichtsstand nicht durch das belastete Grundstück bestimmt wird, kann die FWC ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person ist. Der Gerichtsstand der FWC ist in der Schweiz.

11. Allgemeine Vertragsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der FWC

Hinweis: Jeder Darlehensnehmer erhält ein Exemplar der Darlehensurkunde

Vorstand

First World Credit & Investment Corp. / USA

391 N.W. 179 Avenue

Aloha, Oregon 97006 / USA